

Teltomer Kreisblatt.

Ercheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags.
Abonnementpreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämmtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.



Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petit-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

N^o. 7.

Berlin, den 16. Januar 1886.

30. Jahrg.

Abonnements auf das „Teltomer Kreisblatt“

(Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post An-
stalten, den Laubbriefträgern und unseren Speditoren
entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis
nachgeliefert. Die Expedition.

Amtliches.

Auf Grund der durch § 7 der Allerhöchsten Ver-
ordnung vom 2. November 1877 erteilten Ermächtigung
zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfanges während
der Frühjahrschönzeit werden auch im kommenden Jahre
die dierhalb gestellten Anträge, soweit es das öffentliche
Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes gestattet,
indef nur für einen bis zwei Tage der Woche berück-
sichtigt werden. Die bezüglichen Gesuche sind bei
denjenigen Ortspolizeibehörden (städtische Polizei-Ver-
waltung bezw. Amtsvorsteher) anzubringen, in deren
Bezirken die Gewässer liegen, welche besichtigt werden sollen.
Von den Ortspolizeibehörden sind die Anträge an das
zuständige Landratsamt behufs Aufstellung einer Ge-
sammt-Nachweisung einzureichen. Die hier etwa direkt
eingehenden Gesuche werden den Antragstellern porto-
pflichtig zurückgeschickt. Die einzelnen Gesuche
müssen außer der Angabe des Standes, Vor- und Zu-
namens und Wohnortes des Antragstellers auch
darüber Auskunft enthalten, in welchem Gewässer der
Fischfang betrieben werden soll, und ob Antragsteller
„Fischereiberechtigter“ oder „Fischereipächter“ ist. Den
letzteren kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden,
wenn der Verpächter seine Zustimmung erteilt hat. Die-
selbe muß schriftlich erteilt und dem Gesuche beigelegt sein.
Potsdam, den 23. Dezember 1885.
Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 9. Januar 1886.
Indem ich vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur
öffentlichen Kenntniss bringe, ersuche ich die Herren Amts-
Vorsteher und die städtischen Polizeiverwaltungen des
Kreises, über die eingehenden Anträge eine Nachweisung
nach dem in meiner Bekanntmachung vom 27. Januar
1880 — Kreisblatt de 1880 Stück 9 und 10 — vor-
geschriebenen Schema aufzustellen und diese Nachweisung
mir sobald bestimmt bis zum 1. März dieses Jahres
einsenden zu wollen.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch.

Berlin, den 11. Dezember 1885.
Bekanntmachung.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen
mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Ver-
änderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen
Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arznei-
mittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet
und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten
lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem
1. Januar 1886 in Kraft und enthält wiederum im An-
hange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuch-
licher, in die Pharmacopoea Germanica nicht auf-
genommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der
für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend
gewesen sind.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
J. V. Lucanus.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit
dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die
Arznei-Taxe in der St. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung
(Hermann Leyfelder) in Berlin erschienen und in allen
inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pf.
zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 29. Dezember 1885.
Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Berlin, den 9. Januar 1886.
Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur
öffentlichen Kenntniss.
Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom
2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe
ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß die schuß-
freien Tage auf dem Schießplatze der Königl. Artillerie-
Prüfungskommission bei Cummersdorf für das Jahr 1886
wie folgt festgesetzt worden sind.

Januar 17., 18., 19., 20., 24., 25., 26., 27., 31
Februar 2., 3., 4., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16.,
17., 21., 22., 23., 24., 28.
März 1., 3., 7., 8., 10., 14., 15., 17., 21., 22.,
23., 24., 28., 29., 31.
April: 2., 4., 5., 7., 9., 11., 12., 13., 14., 18.,
19., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29.
Mai 2., 3., 5., 7., 9., 10., 12., 14., 16., 17.,
19., 21., 23., 24., 26., 27., 30.
Juni 2., 3., 6., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 27.,
28., 29.
Juli 4., 8., 11., 14., 18., 21., 25., 28.
August 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.
September 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21.,
26., 29., 30.
Oktober: 3., 4., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20.,
24., 25., 27., 31
November: 1., 2., 7., 10., 11., 14., 15., 17.,
21., 22., 24., 28., 29., 30.
Dezember 1., 5., 7., 8., 9., 12., 13., 14., 15.,
19., 20., 21., 22., 25., 26., 27., 28., 29.
Potsdam, den 20. Dezember 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 29. Oktober 1885.

Erw. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht
vom 19. Juni d. Js. (2425), nach Kommunikation mit
dem Herrn Minister des Innern und mit dem Reichs-
Justizamte, daß die Frage,
ob als anzeigepflichtig nach dem § 57 des Reichs-
gesetzes vom 6. Februar 1875, in Ermangelung
oder bei Verhinderung des Familienhauptes, nur
der Inhaber (Repräsentant) der Wohnung, oder
jeder „Mitinhaber“ der letzteren zu erachten sei,
bisher noch nicht Gegenstand einer besonderen Erörterung
gewesen und daher nicht bekannt ist, ob sich in dieser
Beziehung eine bestimmte Praxis nach der einen oder
andern Richtung gebildet hat.

Dhne die Zweifelhaftheit der Frage verkennen zu
wollen, glaube ich mich zu der von den Ersten Staats-
anwälten zu Düsseldorf und Köln vertretenen Auffassung
hinneigen zu sollen, monach als anzeigepflichtig nur der
eigentliche Inhaber (Repräsentant) der Wohnung zu er-
achten ist. Ebenso wie der § 57 als anzeigepflichtig in
erster Linie nur das Familienhaupt, — nicht die
Familienglieder, — hinstellt, hat er diesseitigen Erachtens
auch mit den folgenden Worten nur denjenigen treffen
wollen, der die Wohnung mit Recht als die seinige be-
zeichnen kann, nicht aber auch alle diejenigen, die nur
bei ihm — in seiner Wohnung — ihre Unterkunft
haben. „Man wird nicht behaupten können,“ — bemerkt
wohl mit Recht v. Sicherer zu § 57 cit. S. 530, —
„daß beispielsweise (wie dies nach der von Erw. Hoch-
wohlgeboren ausgesprochenen Ansicht der Fall sein soll)
die Dienerin einer einzelstehenden Dame den Tod der-
selben um deswillen anzuzeigen verpflichtet sei, weil der
Tod in ihrer Wohnung zc. erfolgt sei.“

Der Gesetzgeber hätte sich anders ausdrücken müssen,
wenn er von der Ihrerseits vertretenen Ansicht ausge-
gangen wäre.

Daß sich bei der engeren Auslegung des § 57
Fälle ereignen können, in denen es an einem Anzeige-
pflichtigen fehlt, ist zuzugeben, aber schwerlich entscheidend.

Unvollständig ist der § 57 bezüglich der Ver-
pflichtungsfrage unter allen Umständen. In den von
v. Sicherer a. a. D. erörterten Fällen, — wenn
Jemand z. B. auf der Reise in einem Eisenbahnwagen
oder an einem fremden Orte auf der Straße vom Tode
überrascht wird, — hilft auch die prinzipiale Anzeige-
pflicht des etwa vorhandenen Familienhauptes nicht aus,
denn letzteres kann unmöglich in solchen Fällen für ver-
pflichtet erachtet werden, unverzüglich bloß der Anzeige
des Sterbefalles wegen eine vielleicht weite Reise an den
Sitz des Standesamts zu machen, in dessen Bezirk
(§ 56 a. a. D.) der Tod erfolgt ist.

Ein praktischer Uebelstand dürfte sich aus der nur
unvollständigen Regelung der Anzeigepflicht bisher nicht
ergeben haben. Schon mit Rücksicht auf die Vorschrift
des § 60 a. a. D. wird sich voraussichtlich immer Jemand

finden, der, — um die Fortschaffung und Beerdigung
der Leiche zu ermöglichen, — zur Erstattung der Anzeige,
wenn nicht verpflichtet, doch bereit und dazu im Stande
ist. Auch die gegenwärtige Erörterung hat sich nur an
die mehr theoretische Frage geknüpft, ob nicht bei den
betreffenden, im übrigen rite erstatteten Anzeigen, nach
§§ 19, 58 a. a. D. zu bemerken gewesen wäre, daß die
nach der Ansicht der genannten Ersten Staatsanwälte
nicht anzeigepflichtigen Personen aus eigener Wissen-
schaft unterrichtet waren.

Endlich scheint unter den für die engere Auslegung
des § 57 l. e. von dem Ersten Staatsanwalt in Köln
geltend gemachten Gründen der bei der entgegenstehenden
Auffassung vorhandene Mangel einer Bestimmung über
die Reihenfolge, in welcher mehrere Mitbewohner zur
Anzeige verpflichtet sein würden, sowie das Verhältnis
des angeführten § 57 beziehungsweise des § 40 des
Preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 zu dem § 4
Abs. 1 der Verordnung vom 30. März 1847 ins Gewicht
zu fallen.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung.

(gez.) Rebe-Plflugkaedt.

An den Königlichen Herrn
Oberstaatsanwalt zu Köln.
I. 4002.

Berlin, den 6. Januar 1886.
Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Herren
Standesbeamten des Kreises zur gefälligen Kenntnissnahme
und Beachtung hierdurch ergebenst mit.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Stubenrauch, Königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Schulze zu Sputendorf b. P.
ist zum Chauffee-Vorsteher der Chauffee von Bahnhof
Groß-Beeren über Sputendorf und Schenkendorf bis zum
Anschluß an die Trebbin-Drewitz'er Chauffee bei Rudow
ernannt und vereidigt worden.

Nicht amtliches.

Die Eröffnung des Landtags.

Der Landtag ist Donnerstag Mittag durch Se. Majestät
den Kaiser und König durch folgende Thronrede er-
öffnet worden.

Erlauchte, eble und geehrte Herren von beiden Häusern
des Landtags!

Indem ich Sie am Eingange einer neuen Legis-
laturperiode willkommen heiße, ist es meinem Herzen
Bedürfnis, von dieser Stelle aus nochmals Meinem
Volke Meinen Königlichen Dank zu sagen für
den einmütigen und erhebenden Ausdruck der Liebe
und Anhänglichkeit, der Mir zu dem Tage entgegen-
gebracht wurde, an welchem Ich auf die fünf und
zwanzigjährige Dauer einer durch Gottes
Gnade nach Innen und Außen reich gefeg-
neten Regierung zurückblicken konnte.

Zu gleicher Verfriedigung hat es Mir gereicht, daß
bei dieser Gelegenheit auch außerhalb der Grenzen
des Vaterlandes ein Maß voll wohlwollender Theil-
nahme an Unserer Feier zu Tage getreten ist, welches
den freundlichen Beziehungen des Reiches zu
allen auswärtigen Regierungen und Meinem
vollen Vertrauen auf die gesicherte Fort-
dauer des Friedens entspricht.

Im Uebrigen will ich hiermit den Präsidenten
Meines Staatsministeriums beauftragen, Ihnen
weitere Mittheilungen über die Lage des Staats-
haushalts und über die auf dem Gebiete der Gesetz-
gebung an Sie herantretenden Aufgaben zu machen.
(Fürst Bismarck verliest das Folgende:)

Die Finanzlage des Staates hat sich gegen das vorige
Jahr, wo ihre Unzulänglichkeit Angeichts einer noth-
wendigen Erhöhung der Matrikularbeiträge sich in erheblichem
Maße geltend machte, wieder günstiger gestaltet.

Das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr zeigt auf fast
allen wichtigeren Verwaltungsgebieten erfreuliche finanzielle
Ergebnisse. Wenn dasselbe gleichwohl keinen für das kommende
Statzjahr verfügbaren Ueberschuß hinterlassen hat, so ist dies
die Folge der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung
der Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung, nach
welchen der beträchtliche, über die Voranschläge erzielte Ueber-
schuß des Jahres auch in der Rechnung eben dieses Jahres
schon zu entsprechender Mehrtilgung der Staatseisenbahnschuld
hat in Ausgabe gestellt werden müssen.

Von dem laufenden Jahre sind nach den bisherigen
Wahrnehmungen ganz so günstige Ergebnisse nicht zu
erwarten, insbesondere wird der Ueberschuß der Eisenbahn-